

Der Staatsekretär

Allgemeine Genehmigung Nr. 15

Auf Grund des § 20, Absatz 1, Ziffer 3, der 4. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Aus- und Einfuhrverfahren - vom 6.11.1963 (GBI. II, S. 785) und des § 35, Absatz 1, Ziffer 5 der Verordnung vom 9.1.1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBI. I, S. 89) wird folgendes allgemein genehmigt:

1. Der Deutsche Kulturbund erhält für die Mitglieder der Betriebsarbeitsgemeinschaften (BAG) und Arbeitsgemeinschaften (AG) Philatelie die Genehmigung zum Briefmarkentausch mit Partnern außerhalb des Zollgebietes der DDR und in Westberlin.
 - 1.1. Die Tauschteilnehmer sind die Mitglieder der Betriebsarbeitsgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften Philatelie des Deutschen Kulturbundes, die mindestens 3 Monate Mitglied sind und sich aktiv beteiligen.
 - 1.2. Der Tausch ist nur im Rahmen der erteilten Genehmigung zulässig. Bedingungen und Verfahrensweg sind vom Tauschteilnehmer schriftlich anzuerkennen.
2. Briefmarken im Sinne dieser Genehmigung sind gültige oder außer Kurs gesetzte, entwertete oder nicht entwertete lose oder auf Briefen und Karten geklebte deutsche oder ausländische Postwertzeichen und Ganzsachen.
 - 2.1. Briefmarken, die im Bild oder Schrift antide mokratischen Charakter tragen, dürfen nicht getauscht werden.
3. Die Kontrolle des Briefmarkentausches obliegt den von der Zentralen Kommission Philatelie des Präsidialrates des Deutschen Kulturbundes Beauftragten, die für die Einhaltung der Bedingungen und des Verfahrensweges verantwortlich sind. .
4. Der Deutsche Kulturbund wird von allen Festlegungen zum Briefmarkentausch über Arbeitsweise, Prüfung usw. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel durch Übersendung von 3 Exemplaren unterrichten.
5. Für die Durchführung und Kontrolle des Briefmarkentausches gilt die Anlage. »Bedingungen und Verfahrensweg" zu dieser Allgemeinen Genehmigung.
6. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 1. 1.1965 in Kraft und gilt bis zum 31.12.1966, wenn sie nicht vorher widerrufen wird. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung zum Briefmarkentausch mit Westdeutschland und dem Ausland vom 15. 4.1954 tritt am 31.12.1964 außer Kraft.

gez. Rauchfuß

4. Änderung
der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15

1. Die Gültigkeit der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel am 23.12.1964 erteilten Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 in der Fassung der 2. Änderung vom 12. 1.1967 wird hiermit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.1972 verlängert.
2. Alle übrigen Bedingungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 bleiben weiterhin unverändert.

gez. Dr. Albrecht

Bedingungen und Verfahrensweg Nr. 2

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 15
Gültig ab 1.Januar 1967

1. Bedingungen

1.1. Anmeldung

- 1.1.1. Die Anmeldung zum Briefmarkentausch erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Mitglieder der BAG und AG. Philatelie des Deutschen Kulturbundes bei den für sie zuständigen Kontrollstellen über die Leitung ihrer BAG bzw. AG.
- 1.1.2. Die Anmeldung erfolgt auf vorgeschriebenem Formular.
- 1.1.3. Der Tauschteilnehmer hat die Bedingungen und den Verfahrensweg schriftlich anzuerkennen.
- 1.1.4. Jedes Mitglied kann sich nur einmal anmelden. Doppelanmeldungen - auch über andere BAG oder AG oder Kontrollstellen bzw. dritte Personen - sind nicht zulässig.
- 1.1.5. Die Anmeldung muß jährlich bis zum 15. 2. von der AG bzw. BAG neu bestätigt werden. Sofern ein Teilnehmer ein Jahr nicht getauscht hat, scheidet er aus, kann sich jedoch jederzeit wieder neu anmelden.

1.2. Art der Sendungen

- 1.2.1. Die Tauschsendungen sind nur in Briefen (einschl. Einschreibebriefen) zwischen natürlichen Personen zulässig.
- 1.2.2. Gewerbsmäßiger Briefmarkentausch, Tausch mit Händlern und Kollektivtausch sowie der Kauf und Verkauf von Briefmarken oder der Tausch gegen andere Waren ist nicht zulässig.
- 1.2.3. Die Anzahl der Tauschpartner ist nicht begrenzt, soweit nicht gewerbsmäßige Absichten vorliegen.
- 1.2.4. Sendungen von Prüfern unterliegen besonderen Bedingungen und werden über eine zentrale Kontrollstelle abgefertigt.
- 1.2.5. Untersagt ist im Tauschverkehr der Versand und Empfang von Rundsendungen, Briefmarkenauswahlen, Massen-, Bündel- und Kiloware.
- 1.2.6. Der Auslandstausch von Briefmarken, die lt. „Anordnung über das Verbot des Handels

mit Briefmarken antideutschen Inhalts vom 4. 8.1958" (GBI. II, S. 188) nicht gehandelt werden dürfen, ist verboten.

1.2.7. Der Deutsche Kulturbund gibt eine Sperrliste mit den Postwertzeichen heraus, die vom Auslandstausch ausgeschlossen sind. Diese Sperrliste ist ständig zu ergänzen.

1.2.8. Tauschsendungen in Länder, wo besondere Tauschbestimmungen vorliegen (z. B. CSSR, VR Polen, VR Ungarn usw.) können nur in Übereinstimmung mit den dort geltenden Bedingungen versandt werden.

1.3. **Wert der Sendungen**

1.3.1. Der Wert der Tauschsendungen (Versand und Empfang) wird je Teilnehmer im Jahr mit 600,- Lipsia-Mark oder 50,- M Nominalwert für postgültige Marken (satzweise) begrenzt, wobei der Wert des Einzelstückes 150,- Lipsia-Mark nicht überschreiten darf. Der Wert errechnet sich nach dem jeweils neuesten Lipsia-Katalog und dessen Nachträgen bzw. noch dem amtlichen Umrechnungskurs der Deutschen Notenbank.

Das Limit ist weder auf andere Personen noch auf das andere Jahr übertragbar.

1.3.2. Den Teilnehmern am Tausch, denen nach dem 30. 6. die Tauschgenehmigung erteilt wird, steht für das Anmeldekalenderjahr nur die Hälfte des unter 1.3.1. genannten Limits zur Verfügung.

1.3.3. Die erste Tauschsendung darf den Wert von 25 Lipsia-Mark oder 2,- M Nominalwert nicht überschreiten. Es dürfen nicht mehr als 3 Ertsendungen gleichzeitig unterwegs sein. Ertsendungen können nur vom Tauschpartner der DDR aus gehen, wenn nicht andere Vereinbarungen mit sozialistischen Ländern bestehen.

1.3.4. Der Tausch von Neuheiten der DDR darf in der Tauschsendung erst drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Ausgaben erfolgen und je Tauschpartner höchstens 2 Sätze oder Stück per Brief betragen. Zusammendrucke gelten als eine Marke, wenn sie im Katalog erfaßt sind.

1.3.5. Alle Tauschsendungen sind innerhalb von 6 Monaten mit der Rückmarke wertmäßig bei der Kontrollstelle abzurechnen.

1.3.6. Der vollständige Jahresausgleich von Versand und Empfang hat spätestens bis Ende des II Quartals des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

1.3.7. Die Anzahl der Briefmarken wird in der Ausfuhr auf 50 Stück pro Sendung beschränkt.

1.3.8. Für alle nicht mehr postgültigen Marken der DDR auf Ersttagsbriefen gilt die Bewertung des Lipsia-Ersttagsbriefkataloges und dessen Nachträge. Für alle postgültigen Marken der DDR (ab Lipsia-Nr. 843) sowie für Marken anderer Länder auf FDC wird der Lipsia-Wert für postfrische Marken berechnet.

1.3.9. Bei Stempelsendungen sind je Brief bis zu 50 Stempel zugelassen, wobei im Höchstfall zwei Stück der gleichen Ausführung versandt werden können. Die Bewertung von Stempelsendungen erfolgt für allgemeine Sonderstempel, Werbestempel und Maschinen-Einsatzstempel nach 1945 und zwar:

1. auf Dauerserien und Luftpost-Dauerserien bis zum Werte für einen normalen einfachen Brief oder eine Ganzsache (Marke plus Stempel) mit -,10 Li-Mk. je Stück;
2. auf Sondermarken oder höheren Werten der Dauerserien mit dem Lipsia-Wert der gestempelten Marke plus Zuschlag von -,10 Li-Mk.;
3. für Stempel ohne Marken (Blankoabdrucke) und Maschinen-Freistempel entfällt die Bewertung (siehe Sammler-Expreß 6/66, S. 141/42).

2. **Verfahrensweg und Kontrolle**

2.1. Mit der Durchführung, Kontrolle und Berichterstattung des Briefmarkentausches wurden durch die Zentrale Kommission Philatelie des Prädisialrates des Deutschen

Kulturbundes die Bezirkskommissionen Philatelie der Bezirksleitungen des Deutschen Kulturbundes beauftragt.

- 2.1.1. Die Zentrale Kommission Philatelie wird je nach Umfang des Tauschverkehrs in Übereinkunft und auf Vorschlag der Bezirkskommission Philatelie Kontrollstellen einrichten und geeignete ehrenamtliche Tauschkontrollstellenleiter berufen.
- 2.1.2. Die Zentrale Kommission Philatelie erläßt eine für alle Tauschkontrollstellenleiter verbindliche Arbeitsordnung, die Bestandteil dieses Verfahrensweges ist.
- 2.2. Die Tauschteilnehmer legen die versandfertigen, jedoch offenen Tauschsendungen dem Leiter oder Tauschbeauftragten ihrer BAG bzw. AG Philatelie zur Weiterleitung an die Kontrollstelle vor.
 - 2.2.1. Der Tauschsendung ist eine Aufstellung des Inhalts (stück- oder satzweise) mit Wertangabe auf vorgeschriebenem Inhaltsverzeichnis beizufügen.
 - 2.2.2. Der Leiter der BAG bzw. AG oder Tauschbeauftragte hat eine Vorkontrolle auf Vollständigkeit der Sendung und Einhaltung der Bedingungen vorzunehmen und das Inhaltsverzeichnis mit Stempel und Unterschrift zu versehen.
- 2.3. Alle Sendungen werden vom Tauschkontrollstellenleiter mit numerierten Kontrollmarken versehen, die von der Abteilung Philatelie des Bundessekretariates des Deutschen Kulturbundes ausgegeben werden. Die Kontrollmarken bestehen aus der Kontrollmarke „a“ und „b“. Die Kontrollmarke „a“ wird auf die Rückseite des zu versendenden Briefes geklebt und mit dem Stempel der Kontrollstelle so entwertet, daß der Stempel auf Marke und Brief deutlich sichtbar ist.

Die Kontrollmarke „b“ (Rückkontrollmarke) wird der Sendung beigelegt und dient dem auswärtigen Tauschpartner als Rückmarke, die er auf die Rückseite des Antwortbriefes an den Partner in der DDR zu kleben hat. Die Entwertung dieser Rückkontrollmarke erfolgt durch das Empfängerpostamt.
- 2.4. Der Versand aller Tauschsendungen erfolgt mittels Posteinlieferungsbuch bei dem für die Kontrollstelle zuständigen Postamt.
- 2.5. Nach Eingang der Tauschsendung ist spätestens in den unter 1.3.5. genannten Fristen der Wertausgleich und die Abrechnung vorzunehmen. Die Wertangabe des Empfanges ist - errechnet nach dem Lipsia-Katalog - auf der Rückseite des für die neue Sendung vorgesehenen Inhaltsverzeichnisses bzw. bei Aufgabe der Tauschverbindung formlos mit der Rückkontrollmarke „b“ der Tauschkontrollstelle mitzuteilen.

Abfertigung von Tauschsendungen - außer Erstsendungen - erfolgt nur gegen Rückgabe der Kontrollmarke „b“
- 2.5.1. Bei Verlust dieser Rückkontrollmarke ist eine schriftliche Erklärung an die Kontrollstelle abzugeben. Der Leiter der BAG bzw. AG oder der Tauschbeauftragte hat die Angaben in der Erklärung zu prüfen und diese durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.
- 2.6. Bei Anwendung fremder Schriften muß die Empfängerangabe links auf dem Brief noch in lateinischen Schriftzeichen ausgeführt werden.
- 2.7. Der Versand von gültigen, postfrischen ausländischen Briefmarken in die Ausgabländer zum Zwecke der Entwertung hat über die Kontrollstelle zu erfolgen. Die Marken sind auf Briefe oder Karten mit der Adresse des DDR-Teilnehmers zu kleben. Eine Wertberechnung und Anrechnung auf das Tauschlimit erfolgt nicht.
- 2.8. Der Tauschteilnehmer der DDR ist verpflichtet, seinen auswärtigen Tauschpartner mit den in der DDR geltenden Bestimmungen vertraut zu machen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.
- 2.9. Die Zentrale Kommission Philatelie des Deutschen Kulturbundes sowie die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen und die Tauschkontrollstellenleiter sind für die

Kontrolle des Tauschverkehrs und der Einhaltung der Bedingungen und des Verfahrensweges verantwortlich.

- 2.10. Alle Leiter der BAG und AG Philatelie geben zu Beginn eines jeden Jahres allen Mitgliedern ihres Organisationsbereiches die Bedingungen und den Verfahrensweg gegen Quittung bekannt.
- 2.11. Die Zentrale Kommission Philatelie erläßt zu diesen Bedingungen und zum Verfahrensweg eine Gebührenordnung.

3. Frankaturaustausch

- 3.1. Der Frankaturaustausch ist von den Bedingungen und vom Verfahrensweg ausgenommen.
 - 3.1.1. Unter Frankaturaustausch ist die gegenseitige, nicht gewerbsmäßige oder spekulative Zusendung von Briefmarken oder Karten zu verstehen, wobei die Briefmarken zur mittelbaren oder unmittelbaren Ergänzung der eigenen Sammlung oder der des Tauschpartners dienen.
 - 3.2. Ein Ausgleich zwischen versandter und empfangener Frankatur mittels Briefmarken über den genehmigten Tausch oder umgekehrt ist nicht zulässig.
- ### **4. Schlußbestimmungen**
- 4.1. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen kann - unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung entsprechend der gesetzlichen Bestimmung - ein zeitweiliger oder ständiger Ausschluß vom Tauschverkehr erfolgen.
 - 4.2. Diese Bedingungen und der Verfahrensweg gelten ab 1. 1.1967.

Gebührenordnung

vom 23.11.1968

Die Gebührenordnung ist eine interne Kostenregelung der Zentralen Kommission Philatelie des Deutschen Kulturbundes und ein zusätzlicher Teil der Bedingungen und des Verfahrensweges zur Genehmigung des Briefmarkentausches mit Partnern außerhalb des Zollgebietes der DDR und in Westberlin.

Die Anmeldegebühr (Grundanmeldung) für die Teilnahme am Tausch beträgt 1,- M.

Anmeldegebühren für Zusatzanträge (Tauscherweiterungen) werden nicht erhoben.

Die Anmeldegebühr ist mit der Anmeldung in bar, in Gebührenmarken oder postgültigen Briefmarken bei der Kontrollstelle zu entrichten.

Anmeldungen ohne beigefügte Gebühr werden nicht bearbeitet und auf Kosten des Antragstellers zurückgegeben.

Die jährliche Neubestätigung, wenn sie bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das nächstfolgende Jahr erfolgt; ist gebührenfrei.

Bestätigungen nach dem 31.12. werden wie Neuanmeldungen (Grundanmeldung) behandelt.

Für jede Tauschsendung ist eine Bearbeitungsgebühr von -,25 M in Gebührenmarken zu entrichten.

Alle Tauschsendungen unterliegen dem Freimachungszwang durch den Absender (Tauschteilnehmer).

Ungenügend oder nicht freigemachte Sendungen werden nicht weiter befördert.

Bei Korrespondenz mit der Kontrollstelle ist Rückporto bzw. Freiumschlag beizufügen.

Für Sammelsendungen von Arbeitsgemeinschaften an die Kontrollstelle hat der Tauschteilnehmer Portokosten anteilig zu tragen.

Diese Gebührenordnung gilt ab 1.Januar 1969. Die berichtigte Gebührenordnung vom 28.11.1964 wird damit aufgehoben.

Vereinfachter Auslandstausch für Junge Pioniere und Schüler (Pioniertausch)

Der vereinfachte Auslandstausch für Junge Pioniere und Schüler - gemäß Genehmigungsschreiben des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 20.8.1964 - soll die Möglichkeit schaffen, daß unsere Jugend mit Hilfe von Briefmarken in freundschaftliche Verbindungen zu Schülern und Schülergruppen außerhalb der DDR - vorzugsweise in den befreundeten sozialistischen Ländern - treten kann, daß sie hierdurch ihre Sprachkenntnisse erweitert und auch Gelegenheit nimmt, den Schülern der anderen Länder einen Einblick in das Leben der DDR zu geben.

1. Philatelistische Arbeitsgemeinschaften der Jungen Pioniere und Schüler, in denen unter Leitung eines erfahrenen Philatelisten eine regelmäßige Arbeit geleistet wird, können bei ihren Bezirkskommissionen Philatelie, Fachausschuß für Jugendfragen, auf Antrag die Genehmigung zur Teilnahme am Pioniertausch erhalten.

Der Antrag ist doppelt einzureichen und muß folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der Arbeitsgemeinschaft,
- b) Name und Anschrift des Leiters der Arbeitsgemeinschaft,
- c) Zahl der Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft.

2. Der Leiter des Fachausschuß für Jugendfragen der Bezirkskommission ist berechtigt, den

Arbeitsgemeinschaften Junger Philatelisten die Genehmigung jeweils für die Dauer eines Schuljahres bzw. Kalenderjahres zu erteilen, sofern die unter 1. genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Der Genehmigungsvermerk wird auf der Zweitschrift des Antrages angebracht und dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft zugestellt.

3. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft Junger Philatelisten ist berechtigt, im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft erteilten Genehmigung, die Angehörigen seiner Arbeitsgemeinschaft bis zum Alter von 16 Jahren am Pioniertausch teilnehmen zu lassen; er ist verpflichtet, Jugendliche über 16 Jahre auf die Möglichkeit des Tauschverkehrs im Rahmen des Deutschen Kulturbundes hinzuweisen.

Er ist ferner verpflichtet, die ein- und ausgehenden Sendungen auf Einhaltung der in den folgenden Abschnitten aufgeführten Bedingungen zu kontrollieren.

4. Jeder Teilnehmer kann bis zu 4 Tauschsendungen im Jahre an Schüler oder Schülergruppen absenden; die Erstsendung geht vom Teilnehmer der DDR aus.

Jede Sendung kann bis zu zwanzig Stück gestempelter Marken der DDR enthalten, der Gesamtwert einer Tauschsendung darf den Lipsia-Katalog-Wert von 50,- Mark nicht übersteigen.

Gleiche Marken dürfen nicht mehr als zweimal enthalten sein. Neuausgaben dürfen erst drei Monate nach Erscheinen versandt werden.

5. Jeder junge Philatelist, der Marken ins Ausland versendet, soll darauf achten, daß diese in sauberem und unbeschädigten Zustand sind, damit er mit seiner Sendung dem Empfänger auch Freude bereitet und dem Ansehen unserer philatelistischen Arbeit nicht schadet.

6. Alle Tauschsendungen sind dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft Junger Philatelisten offen vorzulegen. Nach Prüfung und Beilage einer Rücksende-Marke ("Schülertausch-Rücksendung") verschließt er die Sendung mit der Briefverschluß-Marke „Schülertausch“, die vom Deutschen Kulturbund hierfür kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Schule oder diejenige Institution, welcher die Arbeitsgemeinschaft Junger Philatelisten zugehört, bestätigt durch Stempelaufdruck auf der Rückseite der Sendung, daß der Teilnehmer dieser Arbeitsgemeinschaft angehört.

7. Die Rücksendung muß mit der Kontrollmarke „Schülertausch-Rücksendung“ versehen sein.

8. Die Rücksendungen sind dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft Junger Philatelisten vorzulegen. Er entwertet die Rücksende-Marke. Erst danach kann der Teilnehmer eine weitere Sendung abfertigen.

Der Leiter ist verpflichtet, über ein- und ausgehende Sendungen ein Kontrollbuch zu führen. Beim Ausbleiben der Rücksendung oder Verlust der Rücksende-Marke kann erst nach frühestens drei Monaten eine weitere Sendung an einen anderen Empfänger gestattet werden.

9. Es liegt im eigenen Interesse jedes jugendlichen Teilnehmers am vereinfachten Auslandstausch, die Bedingungen genauestens einzuhalten und die der Jugend übertragene Selbstverantwortung bei der Durchführung des Tausches gewissenhaft wahrzunehmen.

Ein Mißbrauch des vereinfachten Auslandtausches für Junge Pioniere und Schüler wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Berlin, den 20. Februar 1965